



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst darf ich Sie nochmals daran erinnern, daß am **Mittwoch, 29.06.2005, 19.00 Uhr**, die Mitgliederversammlung stattfindet mit Neuwahlen des Vorstandes. Da Herr Kollege Haag nach nunmehr 12 Vorstandsjahren nicht mehr zur Verfügung steht, wird in jedem Falle ein neuer Vizepräsident zu wählen sein. Ich darf um Ihr zahlreiches Erscheinen bitten.

Nur einen Tag später findet im Anschluß an die Mitgliederversammlung des Instituts für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V. ein Erfahrungsaustausch der Dozenten und Dozentinnen aus der Referendarausbildung statt. Wir werden in der nächsten Ausgabe über diese Evaluierung und eine eventuell erforderliche Ausweitung des Teams berichten. Einen Hinweis über praktische Referendarausbildungen finden Sie in diesem Heft.

Ursprünglich war für diese Ausgabe eine ausführliche Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Änderungen des Rechtsberatungsgesetzes vorgesehen. Insoweit liegt uns der Entwurf der Bundesregierung zum Rechtsdienstleistungsgesetz zur Stellungnahme vor. Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung (Bundestagsneuwahlen) steht jedoch zu erwarten, daß in dieser Legis-

laturperiode keine Beschlussfassung mehr erfolgen wird. Anders könnte es jedoch aussehen mit der sogenannten „Großen Justizreform“, die maßgeblich von den Ländern vorangetrieben wird. Nachdem hierzu auf einer Gemeinschaftsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer und des SAV Herr Staatssekretär Schild berichtet hatte, drucken wir in dieser Ausgabe aus unserem Nachbarland eine Stellungnahme des Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ab. Ferner darf ich Ihre Aufmerksamkeit wie immer auf unser umfangreiches Seminarprogramm lenken, welches wie immer zu vergleichsweise günstigen Preisen vor Ort eine Fortbildung ermöglicht sowohl in den Bereichen der Fachanwaltschaften, wie auch insbesondere wieder im Bereich Gebührenrecht und Zwangsvollstreckungsrecht.

In der Hoffnung, Sie möglichst zahlreich zur Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen, verbleibe ich – mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Olaf Jaeger
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Mitgliederversammlung

Seite 2

Herzlich Willkommen

Seite 3

Forum junge Anwaltschaft

Seite 4

Aktuelles

Ausbildung von Referendaren

Seite 5

Aktuelles

Regelgebühr in Verkehrsunfallsachen

Seite 6

Verteidigertipp

Seite 8

Praktikertipp

Seite 11

Aktuelles

Große Justizreform

Seite 16

Haftungsfallen

Seite 17

Seminare

Seite 20

Kleinanzeigen

Seite 26

Impressum

Seite 24

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am **Mittwoch, den 29. Juni 2005, 19.00 Uhr**, in der Bel étage, Spielcasino Saarbrücken, Deutschmühlental, 66117 Saarbrücken, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Die Tagesordnung teile ich wie folgt mit:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Geschäftsführers über Rechtsverfolgung bei unerlaubter Rechtsberatung
4. Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstands 2005 / 2006
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Wahl des Kassenprüfers
10. Verschiedenes

In dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand neu zu wählen.

Für die Wahl zum Vorstand gilt die Regelung in § 7 Abs. 10 der Satzung. Die Bestimmung lautet:

„Zum Vorstand gewählt werden kann nur, wer gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Mitglieds vorzulegen, mit der dessen Bereitschaft zur Kandidatur bestätigt wird. Das Verzeichnis der wählbaren Kandidaten ist in der Geschäftsstelle des Vereins auszuhängen.

Aufgrund dieser Regelung können Wahlvorschläge unterbreitet werden bis spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung können die Mitglieder die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied darf höchstens 3 andere Mitglieder vertreten.“

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Olaf Jaeger
Rechtsanwalt

Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:

Ackermann, Ralf
Oberwies 7
66346 Püttlingen

Heeling, Dirk
Bahnhofstr. 81-91
66111 Saarbrücken



Schubert, Frank
Rentrischer Str.5
66123 Saarbrücken



Brenner, Tanja
Prälat-Subtil-Ring 12
66740 Saarlouis



Lordt, Daniela
Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken



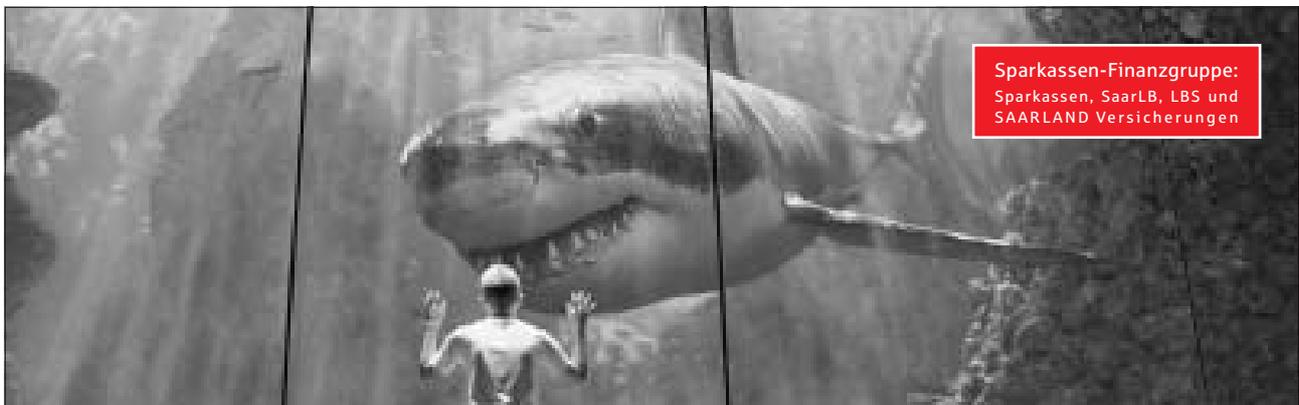
Wagner, Daniela
Lisdorfer Straße 14
66740 Saarlouis

Fußer, Stephan
Sulzbachstraße 22
66111 Saarbrücken

Peukert, Melanie
Rickertstr. 10 a
66386 St. Ingbert



Zaffalon, Thorsten
Richard-Wagner-Str. 23
66111 Saarbrücken



Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, SaarLB, LBS und
SAARLAND Versicherungen

**Gut, wenn man auf der sicheren Seite ist.
Die Versicherungen der Sparkasse.**



Wollen Sie wissen, auf welcher Seite Sie stehen? Durch eine individuelle Analyse erhalten Sie ein maßgeschneidertes Versicherungspaket, damit Sie nicht nur gegen alle Gefahren, sondern auch gegen unnötige Versicherungen geschützt sind. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle oder unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

Forum junge Anwaltschaft

Das **Forum junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** gibt nachfolgende Themen und Termine für das 2. Halbjahr 2005 bekannt. Der Stammtisch findet jeweils um 19.30 Uhr im Restaurant Casino Am Staden, Bismarckstraße, Saarbrücken, statt

- 01.08.2005** **Das arbeitsrechtliche Mandat** | RA Henrik Franz
- 05.09.2005** **Die Honorarvereinbarung** | RA Mischa Dippelhofer
- 10.10.2005** **Workshop Außendarstellung junger Rechtsanwälte** | RA Steffen Küntzler
- 05.12.2005** **Workshop RVG** | RA Jarno Kirnberger

Darüber hinaus veranstalten wir am Mittwoch, den 16.11.2005 ab 19.00 Uhr im Stiefel-Zimmer des Restaurants „Zum Stiefel“ am St. Johanner Markt in Saarbrücken zusammen mit dem Saarländischen Anwaltverein unser traditionelles Gänsesessen.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Kontakt: RAin Caroline Gebhardt | Eisenbahnstr. 34 | 66424 Homburg
Telefon: 06841- 932034 | Fax: 06841-932020 | Email: info@gebhardt-und-kollegen.de

D

= DIE WEGWEISER
IHRER MANDANTEN

Saarlandweit, 365 Tage lang!
Die Telefonbücher
der Saarbrücker Zeitung.



Haben Sie Fragen?

Sie erreichen uns unter:
(06 81) 5 02-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de

Einfach gut finden!

TeleMedia
SAARBRÜCKER ZEITUNG

Ausbildung von Referendaren

RA Olaf Jaeger | Saarbrücken

Immer wieder wird an den SAV die Frage gestellt aus dem Kollegenkreis, unter welchen Voraussetzungen Referendare ausgebildet werden können. Bekanntlich hat das Saarländische Justizministerium die Referendarausbildung aufgrund eines Vertrages zum Teil auf das Institut für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V. übertragen. Ziff. 8 dieses Vertrages regelt die praktische Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt wie folgt:

„Das Institut führt eine Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich verpflichten, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den folgenden Aufgaben zu betrauen (unten a) bzw. in folgende Schwerpunkte der Büroorganisation einzuweisen (unten b):

- a) - Vier Schriftsatzentwürfe (Klage, Klageerwiderung, Berufungsbegründung oder Berufungserwiderung),
 - zwei interne gutachterliche Stellungnahmen,
 - drei Gerichtstermine mit Terminsbericht durch den Referendar, davon mindestens einer mit Zeugen- einvernahme oder Sachverständigenanhörung,
 - drei Entwürfe von Verträgen oder Überprüfung von Vertragsbedingungen,
 - einem Antrag im Zwangsvollstreckungsverfahren,
 - Teilnahme an mindestens drei Mandantenbesprechungen mit entsprechendem Besprechungsvermerk,
 - eine Beurteilung von Prozessaussichten und des Kostenrisikos – Schreiben an Mandanten.
- b) - Posteingang,
 - Aktenanlage / Aktenablage,
 - Wiedervorlagen,
 - Fristen,
 - Honorarabrechnungen.

(2) Die Anwaltsliste wird den Rechtsreferendarinnen und -referendaren spätestens am ersten Tag des Einführungslehrgangs in den Pflichtstation „Rechtsanwalt I“ zur Verfügung gestellt.“

Die Organisation nicht nur der theoretischen Ausbildung der Referendare in der Anwaltsstation, sondern auch das Führen der Anwaltsliste liegt derzeit in den Händen des Kollegen Maurer, Rechtsanwälte Rapräger, Hoffmann & Partner, Kaiserstraße 25 A, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/30641-0, Fax: 0681/399249. Kolleginnen und Kollegen, die sich für eine Aufnahme in diese Liste interessieren, wenden sich bitte unmittelbar an Herrn Kollegen Maurer.

DATEV 2005

13. Kongress für die Beratungspraxis
 15. und 16. September 2005
 Messezentrum Nürnberg



Vorträge Workshops Diskussionen Ausstellung

ZusammenWachsen. Wer den Erfolg seiner Rechtsanwaltskanzlei ausbauen und langfristig sichern möchte, wird auf wirtschaftliche und organisatorische Aspekte besonderen Wert legen. Nur so lassen sich die Weichen für ein gesundes Wachstum stellen. Das gemeinsame Wachsen in eine erfolgreiche Zukunft steht deshalb im Mittelpunkt des Kongress-Programms von DATEV 2005, dem 13. Kongress für die Beratungspraxis.

Nutzen Sie diese einmalige Kombination aus Vorträgen, Workshops, Fachdiskussionen und Ausstellung. Tauschen Sie Ihre Erkenntnisse im Kollegenkreis aus. Holen Sie sich Anregungen, wie Sie Ihre Mandanten noch besser und überdies für Sie wirtschaftlich erfolgreich betreuen können. In der Ausstellung sehen Sie die Konzepte und Lösungen, die DATEV Ihnen dazu bietet.

Informieren Sie sich schon jetzt über das vielfältige Vortragsprogramm unter: www.datev.de/kongress



Information: DATEV eG • Telefon: 0911/276-0 • Telefax: 0911/276-3199
 E-Mail: info@datev.de • Internet: www.datev.de

Anmeldung: NürnbergMesse GmbH • Telefon: 0911/8800-8221-8400
 Telefax: 0911/8800-8800 • E-Mail: guenther.zogler@nuernbergmesse.de
 Internet: www.nuernbergmesse.de

1,3 Gebühr als Regelgebühr in Verkehrsunfallsachen

6

RA Kurt Haag | Saarbrücken

Wie kaum anders zu erwarten, ist seit Inkrafttreten des RVG ein heftiger Kampf zwischen Anwaltschaft einerseits und Kfz.-Haftpflichtversicherern andererseits über die Gebührenhöhe bei der Regulierung von Verkehrsunfallsachen entbrannt. Viele Versicherer versuchen, die Gebühr für durchschnittliche Verkehrsunfallsachen auf einen Gebührensatz von 0,8 bis 1,0 zu beschränken. Sie lassen es teilweise auch auf einen Rechtsstreit ankommen und haben bereits einige Urteile erstritten, in denen Amtsgerichte eine 0,8 bis 0,9 Gebühr als angemessen für eine Unfallregulierung angesehen haben. Wie üblich, werden von den Kfz.-Haftpflichtversicherern diese Urteile gern zum Beleg der Korrektheit der eigenen Abrechnung aufgeführt, wenn nicht gar als herrschende Meinung bezeichnet. Um dem entgegenwirken zu können, sind von Teilnehmern des RVG-Forums des DAV (www.anwaltsforum.de) eine große Zahl von Entscheidungen zusammengestellt worden, in denen Gerichte eine 1,3 Gebühr als Regelgebühr für durchschnittliche Verkehrsunfallsachen angesehen haben. Es handelt sich um folgende Entscheidungen:

1. AG Landstuhl, 23.11.04, 4 C 189/04
2. AG Jülich, 13.12.04, 4 C 447/04 (R+V)
3. AG Karlsruhe, 14.12.04, 5 C 440/04
4. AG Kehlheim, 17.12.04, 3 C 929/04 (R+V)
5. AG Aachen, 20.12.04, 84 C 591/04 (HUK Coburg)
6. AG Bielefeld, 22.12.04, 41 C 1221/04 (Gothaer)
7. AG München, 22.12.04, 345 C 31153/04
8. AG Aachen, 27.12.04, 84 C 576/04
9. AG Bielefeld, 28.12.04, 5 C 1041/04 (LVM)
10. AG München, 29.12.04, 343 C 32462/04 (LVM)
11. AG Lüdenscheid, 30.12.04, 92 C 321/04 (LVM)
12. AG Hagen, 3.1.05, 19 C 572/04
13. AG Frankenthal, 10.1.05, 3c C 252/04
14. AG Ingolstadt, 11.1.05, 10 C 1856/04 (Generali)
15. AG Hattingen, 13.1.05, 5 C 162/04
16. AG Hamburg-Barmbeck, 18.1.05, 814 C 328/04
17. AG Heidelberg, 21.1.05, 26 C 507/04 (LVM)
18. AG Gelsenkirchen, 28.1.05, 32 C 692/04
19. AG Moers, 30.1.05, 538 C 201/04 (hierzu Beschluß am 30.11.04)
20. AG Gießen, 1.2.05, 46 C 2379/04
21. AG Gelsenkirchen, 1.2.05, 32 C 4/05 (HUK)
22. AG Nürnberg, 3.2.05, 21 C 9007/04 (HUK)
23. AG Nürnberg, 3.2.05, 31 C 10208/04 (HUK)
24. AG Delbrück, 8.2.05, 2 C 427/04 (HUK)
25. AG Gießen, 8.2.05, 43 C 2878/04
26. AG Iserlohn, 11.2.05, 40 C 463/04 (LVM)
27. AG Lörrach, 15.2.05, 4 C 2400/04 (Karlsruher Vers.)
28. AG Bielefeld, 16.2.05, 17 C 52/05 (HUK)
29. AG Pinneberg, 21.2.05, 69 C 268/04 (LVM)
30. AG Hof, 21.2.05, 12 C 1559/04 (HUK)
31. AG Stuttgart, 24.2.05, 45 C 9123/04 (Württembergische Vers.)
32. AG Hannover, 25.2.05, 515 C 16551/04 (Concordia RSV)
33. AG Berlin-Mitte, 25.02.05, 102 C 3437/04 (HUK)
34. AG Saarlouis, 28.2.05, 30 C 2003/04 (HUK)
35. AG St. Ingbert, 28.2.05, 9 C 668/04
36. AG Coburg, 3.3.05, 11 C 1347/04 (HUK)
37. LG Saarbrücken, 3.3.05, 14 O 458/04 ... 1,8 Gebühr!!
38. AG Köln, 4.3.05, 266 C 558/04 (Sparkassen Direkt)
39. AG Karlsruhe, 4.3.05, 11 C 570/04 (Grüne Karte Hamburg)
40. AG Bersenbrück, 8.3.05, 4 C 62/05 (VIII) (Allianz)
41. AG München, 11.3.05, 343 C 34020/04 (HDI)
42. AG Wuppertal, 14.3.05, 35 C 66/05 (HUK)
43. AG Köln, 15.3.05, 123 C 654/04 (HUK)
44. AG Brakel, 16.3.05, 7 C 530/04 (LVM)
45. AG Hamburg-Mitte, 16.3.05, 20A C 520/04 (Provinzial Nord)
46. AG Limburg, 16.03.05, 4 C 13/05 (HUK)
47. AG Dillingen, 17.3.05, 2 C 45/05 (Bayer. Vers.Kammer)
48. AG Bielefeld, 18.3.05, 42 C 878/04 (Volksfürsorge gegen RAK Hamm)
49. AG Hamburg-Mitte, 18.3.05, 52 C 79/04 (HUK)
50. AG Lebach, 18.3.05, 3B C 803/04 (HUK)
51. AG Aachen, 21.3.05, 13 C 36/05 (Beschluß) (HUK)
52. AG Witten, 21.03.2005, 2 C 75/05 (HUK) (n.n. rechtskräftig)
53. AG Essen, 21.3.05, 11 C 81/05

54. AG Bielefeld, 29.3.05,
4 C 54/05 (Provinzial)
55. AG München, 29.3.05,
322 C 39362/04 (Generali)
56. AG Kaiserslautern, 30.3.05,
8 C 338/05 (HUK)
57. AG Zweibrücken, 4.4.05,
2 C 993/04 (HUK)
58. AG Brilon, 6.4.2005
(8 C 3/05) (HUK)
59. AG Hamburg-St. Georg,
7.4.05, 911 C 637/04 (HUK)
60. AG Berlin-Mitte, 12.4.05,
3 C 3491/04
61. AG Aachen, 12.4.05,
8 C 40/05 (HUK)
62. AG Aachen, 14.4.05,
13 C 303/04 (HUK)
63. AG Aachen, 20.4.05,
15 C 11/05 (HUK)
64. AG Aschaffenburg, 20.4.05,
27 C 2739/04 (HUK 2x 1,3 !!)
65. AG Brilon, 21.4.05, 8 C 3/05 (HUK)
66. AG Oberhausen, 22.4.05,
36 C 3710/04 (HUK)
67. AG München, 25.4.2005,
331 C 385/05 (HUK)
68. AG Heinsberg, 27.04.05,
17 C 16/05
69. AG Köln, 29.4.05,
263 C 88/05 (Generali)
70. AG Osnabrück, 12.5.05,
47 C 10/05 (Volksfürsorge,
Anerkenntnisurteil)
71. AG Kaufbeuren, 18.5.05,
3 C 186/05

Soweit in der vorstehenden Aufstellung hinter dem Aktenzeichen eine Versicherung genannt ist, handelt es sich um diejenige Versicherung, gegen die das Urteil ergangen ist.

Es muß allerdings davor gewarnt werden, eine 1,3 Gebühr geltend zu machen und sich auf den Hinweis zu beschränken, daß es sich um eine durchschnittliche Verkehrsunfallsache handele. Erforderlich

ist es in jedem Fall, den Umfang der Tätigkeit näher zu beschreiben. Auch hierzu finden sich im RVG-Forum interessante Hinweise und Empfehlungen.

Kolleginnen und Kollegen, die die vorstehende Aufstellung in ein Abrechnungsschreiben mit einer Versicherung „einbauen“ wollen, brauchen die Liste nicht abschreiben zu lassen. Die komplette Liste kann bei der Geschäftsstelle des SAV angefordert werden. Sie wird in Form einer Word-Datei per E-Mail versandt und kann dann problemlos weiterverarbeitet werden.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die bereits ein Urteil eines saarländischen Gerichts zur Gebührenhöhe in Verkehrsunfallsachen erstritten haben, werden gebeten, eine Kopie des Urteils an den SAV zu übersenden.

Sommerfest im Hinterhof der Justiz

Freitag, den 8. Juli 2005
ab 12.00 Uhr

Wir suchen Mithilfe:
Bierstand,
Kuchen backen...

(Telefon 06 81 - 5 12 02)



Nachträgliche Überprüfung einer öffentlich zugestellten Widerrufsentscheidung

RA Dr. Joachim Giering |
Saarbrücken

Wird ein Beschluss zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung öffentlich zugestellt und ist die sofortige Beschwerde gemäß § 453 Abs. 2 Satz 3 StPO aufgrund Verfristung unzulässig, kann der Verteidiger auf die rechtskräftige Entscheidung grundsätzlich mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand oder auf nachträgliche Anhörung reagieren.

I.

Geht das Gericht von Widerrufsgründen aus, kann vor Erlass des Widerrufsbeschlusses eine gemäß § 453 Abs.1 S.2, 3 StPO vorgesehene Anhörung dann nicht stattfinden, wenn der Verurteilte auf der Flucht oder zumindest ohne gerichtsbekanntes ladungsfähiges Anschrift ist. In diesem Fall wird nicht selten der Widerrufsbeschluss – ohne Anhörung des Verurteilten – öffentlich zugestellt. Das Gericht leitet dann die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung zu, die gegen den Flüchtigen gemäß § 457 Abs. 2 StPO einen Vollstreckungshaftbefehl erlässt, und ihn zur Festnahme zwecks Strafvollstreckung ausschreibt. Nach der Festnahme aufgrund des Vollstreckungshaftbefehls wird der Verurteilte der Strafhafte zugeführt. Dem Verurteilten wird weder bei der Vorführung noch in einem gesonderten Anhörungstermin Gelegenheit gegeben, zu dem Widerruf der Strafaussetzung Stellung zu nehmen.

Erfährt der Verteidiger nach Einsicht in das Bewährungs- und Vollstreckungsheft von dem Wider-

rufsbefehl, stellt sich die Frage, was dagegen unternommen werden kann.

II.

Ist die öffentliche Zustellung des Widerrufsbeschlusses wirksam und die Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO verstrichen, kann eine sofortige Beschwerde nach § 453 Abs. 2 Satz 3 StPO mangels Zulässigkeit keinen Erfolg haben. Dem Verteidiger bleiben trotz Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses jedoch zwei Möglichkeiten: Ansatzpunkt ist jeweils das Recht des Verurteilten auf rechtliches Gehör, das mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 44 StPO oder einem Antrag auf nachträgliche Anhörung entsprechend § 33 a StPO erzwungen werden kann.

Problematisch bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung ist grundsätzlich, dass der Erfolg versagt bleibt, wenn der Verurteilte die sofortige Beschwerde durch sein eigenes schuldhaftes Verhalten versäumt hat. Der Bundesgerichtshof hat sich gegen die Gewährung einer Wiedereinsetzung ohne die Voraussetzung des § 44 StPO gewandt. Das Verfassungsgebot des rechtlichen Gehörs erfordere nicht, den Verurteilten so zu stellen, als ob er von dem Rechtsmittel fristgerecht Gebrauch gemacht hätte (vgl. BGHSt 26, 127, 129 f. m.w.N. u.a. auf OLG Saarbrücken, NJW 1974, 283). Hat demnach das Gericht nachhaltig versucht, den Aufenthalt des Verurteilten zu ermitteln, und hat dieser dem Gericht seinen Aufenthalt nicht angezeigt, hat der Verurteilte seine Unkenntnis vom Widerrufsbeschluss und dem Lauf der Rechtsmittelfrist selbst ver-

schuldet. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist dann im Falle der Flucht des Verurteilten und ordnungsgemäßer öffentlicher Zustellung erfolglos.

Grundsätzlich vorzugswürdig ist demgegenüber ein Antrag auf Nachholung der mündlichen Anhörung entsprechend § 33 a StPO. Die Norm ermöglicht, Einwendungen gegen den Widerruf und insbesondere neue Tatsachen vorzutragen, die zur Zeit des Widerrufsbeschlusses zu einer für den Verurteilten günstigeren Beurteilung geführt hätten, vom Gericht jedoch mangels Kenntnis nicht berücksichtigt werden konnten. Neue Tatsachen sind solche, die nach Erlass des Widerrufsbeschlusses entstanden sind.

III.

Wenngleich die Begründung des Antrags auf nachträgliche Anhörung selbstverständlich von den konkreten Widerrufsgründen abhängt, gilt abstrakt dennoch, dass sich der Antrag nicht allein auf die Straffreiheit des Verurteilten während seiner Abwesenheit stützen soll. Flucht und der damit verbundene Zeitablauf sollen dem Verurteilten nicht zum maßgeblichen Vorteil werden. Dies gilt offenkundig für den auf § 56 f. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 StGB gestützten Widerruf. Erheblicher gegen den Widerruf der Strafaussetzung sprechen inzwischen aufgebaute soziale und berufliche Bindungen.

Der Schriftsatz mit dem Antrag auf nachträgliche Anhörung kann wie folgt aussehen:

In der Strafvollstreckungssache betr. Herrn XY

beantrage ich die nachträgliche Anhörung entsprechend § 33 a StPO zum Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 30.10.2004 (AZ: ———).

Gründe

1.

Mit Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 01.06.2003, rechtskräftig seit 01.06.2003, wurde der Verurteilte wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung sowie wegen uner-

laubten Entfernens vom Unfallort zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt.

Im Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 01.06.2003 wurde die Bewährungszeit auf vier Jahre festgesetzt. Dem Verurteilten wurde aufgegeben, jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen sowie 150 Stunden gemeinnützige Arbeit innerhalb sechs Monaten zu erbringen.

Gem. Antrag der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vom 19.10.2004 (Bewährungsheft Bl. 19) erging am 30.10.2004 der die beantragte Anhörung betref-

fende Beschluss zum Widerruf der Strafaussetzung durch das Amtsgericht Saarbrücken aufgrund eines erkannten beharrlichen Verstoßes gegen Bewährungsaufgaben (Bewährungsheft Bl. 28). Aufgrund Vollstreckungshaftbefehl vom 10.03.2005 wurde der Verurteilte am 01.05.2005 ergriffen und ist seither in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken inhaftiert.

2.

Der auf § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB gestützte Widerrufsbeschluss wurde öffentlich zugestellt. Eine vorherige Anhörung hat – soweit ersichtlich – nicht stattgefunden.





Das neue Saab **93** Cabriolet



Star mit 5 Sternen.

Bestnoten in Sachen Sicherheit – der coole Schwede für jede Jahreszeit. Vor fast 30 Jahren hat Saab eine neue Autoklasse eingeführt: das Vierstürzen-Cabrio für das ganze Jahr.

Das neue 9-3-Cabriolet, gebaut für den arktischen Winter, blüht in einer Sommerbrise auf und verbindet den Look eines offenen Roadsters mit dem praktischen Nutzen eines Coupés bei geschlossenem Verdeck. Einfach Knopf drücken und erleben wie schnell und elegant sich das Verdeck öffnen und schließen lässt.

Sich sicher fühlen und dabei großartig aussehen, dafür sorgt ein außergewöhnlich vielseitiges Automobil, das zudem durch Fahrgefühl und durch das Saab-typische, skandinavische Design überzeugt.

Erleben Sie bei uns das pure Fahrvergnügen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Serienausstattung (Auszug)
 • Faltdach elektrisch/hydraulisch, vollstufenlos bis ca. 30 km/h, beheizbare Glas-Hotlichtscheibe • Adaptive Airbags, ESP, TCS • DynaCage Überrollschutzsystem • Sommerwinterreife Reifenraum • Saab Entertainment 70 • 90km/h-Länge

Saab Zentrum Saarbrücken
 Dechent GmbH
 Mainzer Straße 168, 66121 Saarbrücken
 Telefon 06 81 / 8 19 42 60 Fax 06 81 / 8 19 42 67
 info@dechent.de www.dechent.de

3.

Der Anspruch auf eine nachträgliche Anhörung und damit auf die Nachholung des rechtlichen Gehörs i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG besteht dann, wenn dem Verurteilten, ohne vorherige Anhörung, die Strafaussetzung widerrufen und der Beschluss öffentlich zugestellt worden ist, da der Aufenthalt des Verurteilten nicht zu ermitteln war (vgl. BGHSt 26, 127). Die Frage, ob nicht erfüllte Bewährungsauflagen zum Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe führen, ist nicht anhand pauschaler Einzelkriterien, sondern ausschließlich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Diese zur Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung notwendigen Umstände werden in der nachträglichen Anhörung vom Verurteilten dargetan werden. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist insbesondere zu prüfen, ob anstatt eines Widerrufs der Strafaussetzung eine Verlängerung der Bewährungszeit in

Betracht kommt. Auch vor diesem Hintergrund – wie auch zu den Umständen der Erfüllung oder Nichterfüllung von Bewährungsauflagen – wird der Verurteilte Stellung nehmen.

4.

Dem Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 30.10.2004 liegen nicht alle Tatsachen zugrunde, die für einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung entscheidungserheblich sind.

Der Verurteilte wird in einer nachträglichen Anhörung ausführen, dass er seit ca. drei Jahren mit seiner Verlobten, Frau XY, Anschrift, zusammenlebt. Die gemeinsamen Söhne sind sechs und 20 Monate alt. Der gemeinsame Hausstand wurde bereits vor zwei Jahren gegründet. Neben den Söhnen leben zwei weitere Kinder aus erster Ehe des Verurteilten im Haushalt der Lebensgemeinschaft. Der Verurteilte ist vielbeschäftigt mit Kinderbetreuung, da seine Lebensgefährtin ganztags berufstätig ist. Der Widerruf der Straf-

aussetzung ist geeignet, die Familienverhältnisse auseinanderbrechen zu lassen. Dies ist in der Beurteilung der Frage des Widerrufs der Strafaussetzung maßgeblich zu beachten.

Zudem behauptet der Verurteilte, 50 Arbeitsstunden geleistet zu haben, wobei er die ihm zugewiesene gemeinnützige Arbeit nach einem Krankenhausaufenthalt im September/Okttober 2004 gesundheitsbedingt nicht wieder habe aufnehmen können.

Rechtsanwalt

IV.

Es empfiehlt sich, dem Gericht möglichst zeitnah und parallel dazu der Staatsanwaltschaft die Gründe mitzuteilen, die gegen den Widerruf sprechen können, damit die Staatsanwaltschaft zügig Stellung nehmen kann. Lehnt das Gericht den Antrag auf nachträgliche Anhörung ab, ist dagegen die einfache Beschwerde zulässig.

Veranstaltung

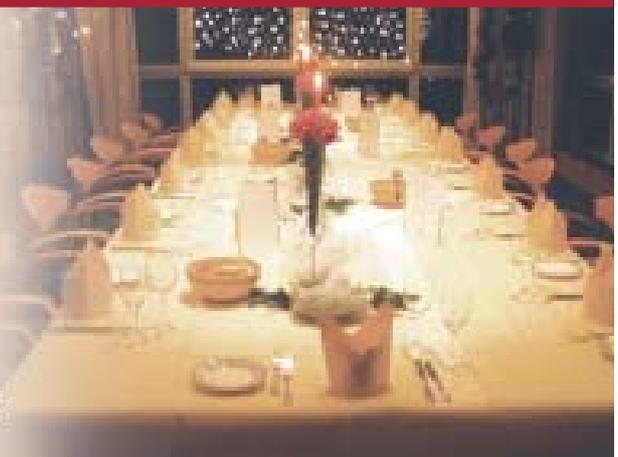
Einladung zum traditionellem Gänseessen



Termin vormerken:

Mittwoch
16. November 2005
19.00 Uhr

Gastronomie Stiefel
(Nebenraum: Stiefel-Zimmer)



Die Vertretung widerstreitender Interessen unter besonderer Berücksichtigung des Erbrechts und die Folgen für den Rechtsanwalt

RA Karl Michael Krempel | Saarbrücken

Die Grundnorm des § 43 a IV BRAO bestimmt:

„Der Anwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten“. Die §§ 45, 46 BRAO, 59 b II Nr. 1 lit.E BRAO i. V. m. Art. 3 der Standesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (BerufsO) konkretisieren und erweitern dieses Verbot und beschreiben Fälle, in denen der Anwalt ein Mandat wegen bestehender oder zu befürchtender Interessenkollision nicht annehmen darf.

Eine Interessenkollision setzt stets Sachverhaltsidentität voraus, auch wenn dies die entsprechende Norm, etwa 43 a IV BRAO, nicht ausdrücklich besagt.¹ Diese Sachverhaltsidentität liegt vor, wenn es sich bei natürlicher Betrachtungsweise um ein innerlich zusammengehöriges, einheitliches Lebensverhältnis handelt.² Die zugrundeliegenden historischen Vorgänge müssen zumindest teilweise identisch sein, mag es sich auch um verschiedene Verfahren oder verschiedene Ansprüche handeln. Die amtliche Begründung zu § 43 a IV BRAO zur BRAO-Novelle 1994 nennt drei Gründe für dieses Vertretungsverbot:

- den Schutz des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten,
- die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts,
- und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung³

Die hier zu erörternden Normen bezwecken, daß zwar einerseits das Mandat zum Besten eines Auftraggebers geführt wird, gleichzeitig aber Sondervorteile für den eigenen Mandanten vermieden werden. Der Anwalt ist an der Mandatsausführung gehindert, wenn er

1. in der selben Rechtssache gegenläufige Interessen zu berücksichtigen hat;
2. die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einem früheren Mandanten anvertrauten Informationen besteht und
3. die Kenntnis der Angelegenheit aus der Befassung mit einem früheren Mandant dem neuen Mandanten zu einem ungerechtfertigten Sondervorteil gereichen würde (vgl. insgesamt Art. 3.2.3 der Berufsordnung)

Liegt eine Interessenkollision vor, so ist dem Anwalt nicht nur jede prozessuale Tätigkeit, sondern auch jegliche beratende Tätigkeit verboten.⁴ Ob eine Interessenkollision vorliegt, muß daher schon bei der Mandatsannahme geprüft werden. Ein Mandat darf nicht angenommen werden, ein angenommenes muß sofort niedergelegt werden (Art. 3.2 BerufsO). Wurden mehrere kollidierende Mandate wahrgenommen, so müssen alle niedergelegt, es darf keines aufrecht erhalten werden.⁵

Die Tätigkeitsverbote der BRAO und Berufsordnung erstrecken sich auf Sozietätsmitglieder oder sonstige gemeinschaftlich mit dem betroffenen Anwalt Tätigen; dar-

unter fallen auch freie Mitarbeiter, angestellte Rechtsanwälte und gemäß Art. 3.2 BerufsO auch alle Anwälte einer bloßen Bürogemeinschaft. Die Anwälte dürfen ein wegen Interessenkollision abgelehntes oder niedergelegtes Mandat nicht annehmen oder fortführen, §§ 45 III, 46 III BRAO, Art. 3.2 BerufsO.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen hat zunächst standesrechtliche Konsequenzen (vgl. § 113 BRAO). Außerdem verliert der Anwalt jeglichen Vergütungsanspruch: Der Anwaltsvertrag ist bei Verstoß gegen §§ 43 a IV, 45 BRAO gemäß § 134 BGB nichtig.⁶ Hat der Mandant bereits das Honorar gezahlt, kann er es kondizieren.⁷ Wer kollidierende Interessen vertritt, macht sich zudem unter den Voraussetzungen des § 356 StGB wegen Parteiverrates strafbar. Eine Bestrafung wegen Parteiverrates setzt Vorsatz voraus, eine fahrlässige Begehung des Parteiverrates ist strafrechtlich irrelevant.

Verfahrensrechtlich bleibt ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen folgenlos:

Der Anwalt kann nicht analog § 156 II ZPO zurückgewiesen werden.⁸ Rechtshandlungen des Anwalts und die Prozeßvollmacht

¹ Henssler/Prütting-Eylmann, Bundesrechtsanwaltsordnung 1997, § 43 a RN 126

² Kerscher/Tanck/Krug, Das Erbrechtliche Mandat, 3. Auflage, § 4 RN 9

³ Henssler, Das Verbot widerstreitender Interessen, NJW 2001, 1521, 1522

⁴ Kerscher/Tanck/Krug, a. a. O. § 4 RN 8

⁵ EGH München, Urteil vom 05.02.1980 – abgekürzt Bay. EGH II/22/79; Kärcher/Tanck/Krug, a. a. O. § 4 RN 14

⁶ Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung 1997, Anhang § 3 Berufsordnung RN 67 ebenda, § 3 RN 71

⁸ ebenda, § 3 RN 72

bleiben wirksam.⁹ Die vorgenannten standes- und strafrechtlichen Normen schützen nicht nur die anwaltliche Treuepflicht gegenüber dem Auftraggeber, sondern vornehmlich das Vertrauen in die Integrität der Rechtspflege.¹⁰ Eine Einwilligung des Mandanten läßt weder die Rechtswidrigkeit des Parteiverrates gemäß § 356 StGB entfallen¹¹, noch hindert sein Einverständnis oder das des jetzigen Gegners die Verwirkung der standesrechtlichen Vorschriften.¹²

Bei dem oben dargestellten Dreieck der Interessenkollision (keine Vertretung gegenläufiger Interessen, keine Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht aus früheren Mandaten, keine Son-

dervorteile für den neuen Mandanten aus Verwertung alter Kenntnisse) ist in der erbrechtlichen Beratung häufig der Punkt problematisch, der dem Anwalt untersagt, gegenläufige Interessen zu berücksichtigen.

Im Einzelfall kann dies bei der Beratung einer Erbengemeinschaft oder im Vorfeld der Erstellung eines Ehegattentestaments der Fall sein. Auch im Rahmen der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen kommt es nicht selten vor, daß sich mehrere Pflichtteilsberechtigte von einem Anwalt vertreten lassen wollen.

Auch im Bereich der lebzeitigen Vermögensübertragung, z. B. bei der Beratung bzw. der Erstellung eines Übergabevertrages von El-

tern an ihre Kinder können sehr leicht Interessenkollisionen entstehen. Denn die Senioren haben grundsätzlich andere Interessen als die Junioren. Ersteren geht es in aller Regel um die eigene Absicherung im Alter. Die Kinder hingegen werden mehr auf steuerliche Gesichtspunkte achten wollen. Das klassische Fallbeispiel ist hier die Einräumung einer Leibrente im Verhältnis zu einer dauernden Last. Während der Junior die dauernde Last als 100 % abzugsfähige Sonderausgabe bevor-

⁹ BGH vom 19.03.1993, NJW 1993, 1926

¹⁰ Kerscher/Tanck/Krug, a. a. O. § 4 RN 4

¹¹ Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 356 RN 7

¹² Kerscher/Tanck/Krug, a. a. O. § 4 RN 4

Erfolgreiches Paragrophenspiel – oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht
für Rechtsanwälte.

Der persönliche Haftungsschutz
im Mandat.

 **GERLING**
Wir unterstützen Ihre Arbeit.

Als Anwalt erleben Sie häufig, wie schnell sich im Leben vieles ändern kann. Da stellt sich oft die Frage, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Die Gerling Berufshaftpflicht hilft Ihnen in jeder Situation – mit einer individuellen Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angesehene Rechtsanwälte profitieren außerdem von günstigen Konditionen und unserem Know-How für Existenzgründer.

Mehr Informationen erhalten Sie von
Frau Andrea Valerius, Viktorstr. 2,
66111 Saarbrücken, Telefon +49 681- 38 70 91 74,
www.gerling.de oder faxen Sie uns.

Fax + 49 681 - 32 459

Rufen Sie mich bitte wegen eines Beratungstermins an.

Schicken Sie mir bitte Informationen

- Berufshaftpflichtversicherung
- Haftungsanalyse zur Berufshaftpflicht

Ihre und/oder

Ihre Stelle, Name/Name

Ihre Kontakt-Info

Ihre Unterschrift

Ihre / Ihre Firma

zugen wird, muß der Senior durch die Abänderbarkeit nach § 323 ZPO jederzeit damit rechnen, daß ihm die als dauernde Last ausgestellte Rente einmal gegen seinen Willen gekürzt wird oder gar gänzlich entfällt.¹³

Derartige Situationen gilt es aus Sicht des beratenden Anwalts unbedingt zu vermeiden. Oftmals wird der Anwalt im Rahmen einer Erbauseinandersetzung von mehreren Miterben gleichzeitig beauftragt. Auch wenn in einer Erbgemeinschaft durchaus Einigkeit über die Art und Weise der Auseinandersetzung bestehen kann – gerade wenn es sich um keine besonders großen Nachlässe handelt oder wenn sich zwei Geschwister in der Erbgemeinschaft

befinden, die sich gut verstehen – besteht dennoch oft das Risiko, daß es über einen Punkt, eventuell kurz vor Beendigung der Auseinandersetzung, doch zu Unstimmigkeiten zwischen den Erben kommt, die sodann vielfältige Interessen und Gegensätze zur Folge haben können. Der Anwalt kann dann selbstverständlich nicht anschließend einzelne Miterben bei Streitigkeiten der Auseinandersetzung (§§ 2042 ff. BGB) oder des Ausgleichs (§§ 2050 ff. BGB) gegen andere Miterben vertreten.¹⁴ Ähnliche, offensichtliche Probleme ergeben sich, wenn der Anwalt beide Ehegatten bei der Errichtung eines Ehegattentestaments berät.¹⁵ Tretende kollidierende Interessen in Form unter-

schiedlicher Gestaltungswünsche der Mandanten zutage, so muß der Anwalt beide Mandante¹⁶ niederlegen. Zu solchen kollidierenden Rechten kann es aber rasch kommen, z. B. in Fällen, in denen Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden sind oder erhebliche Unterschiede in den Vermögensverhältnissen der Ehegatten bestehen.

Um in der Praxis vor unvorhergesehenen Meinungswechseln und

¹³ Beispiel nach Kerscher/Tanck/Krug § 4 RN 12

¹⁴ vgl. BayOLG, Urteil vom 26.07.1989, NJW 98, 2903

¹⁵ Kerscher/Tanck/Krug a. a. O. § 4 RN 16 ff.

¹⁶ ebenda

jurmati

Lösungen für Ihre EDV

Als „spin off“ des Instituts für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes bietet jurmatiX ein umfassendes Dienstleistungsangebot mit der Erfahrung aus zahlreichen Projekten mit juristischen Einrichtungen und Vereinigungen.

Basierend auf der Verbindung von IT-Kompetenz und juristischem Know-How erarbeiten wir individuelle Angebote für unsere Kunden und lösen auch Ihr EDV-Problem.

Zu unserem Leistungsspektrum gehören:

- * **Internetauftritte:** Webhosting und Content-Management für Anwälte
- * **Arbeitsoptimierung:** Installation und Einführung von Groupware- und Wissensmanagementlösungen für juristische Arbeitsgruppen
- * **Sicherheit:** Beratung in den Bereichen IT-Sicherheit und Datensicherung

- * **Rent-A-Server:** Vermietung von Übergangs- und Dauerlösungen für Ihre EDV-Infrastruktur
- * **Migration zu Open Source Lösungen**
- * **Programmierung** individueller Anwendungen

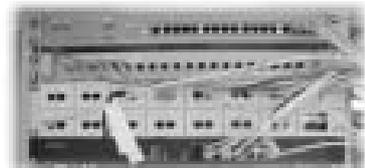
Justizkommunikationsgesetz

Zum 1. April 2005 ist das „Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz“ (JKomG) in Kraft getreten. Es ermöglicht den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Anwalt und Gericht sowie die Führung elektronischer Gerichtsakten.

jurmatiX berät Sie gerne bei der Einrichtung entsprechender Infrastruktur wie Dokumentenmanagement oder qualifizierter Signatur zur Authentifizierung.

Weitere Informationen?

Schreiben Sie uns: info@jurmati.de
Besuchen Sie uns: <http://jurmati.de>



LexFeeds - Nachrichtenservice

Sie kennen das Problem einer nicht aktuellen Anwaltshomepage? Sie wollen aktuelle juristische Informationen zur Verfügung stellen, haben aber keine Zeit diese einzupflegen?

Die Lösung hierfür heißt LexFeeds. Informieren Sie sich unter <http://lexfeeds.jurmati.de/>!

jurmati

C. Brosch, R. Hecksteden, M. Link

Auf dem Stämpfchen 29
66564 Otweiler
Tel.: +49 6858 6980 352
Fax: +49 6858 6980 353

somit gegen das „nachträgliche“ Entstehen von Interessenkollisionen gewappnet zu sein, sollte sich der Anwalt möglichst frühzeitig ganz bewußt entscheiden, ob er nicht besser nur einen der Beteiligten als Mandant vertritt, da er ansonsten gezwungen sein könnte, bei Aufdeckung der Interessenkollision beide Mandate zu beenden.¹⁷ Im übrigen ist ein Anwalt, der für beide Seiten tätig geworden ist, auch in anderen Angelegenheiten nicht mehr frei, die eine Seite gegen die andere Seite zu vertreten. Beispielsweise ist es nicht möglich, daß ein Anwalt, der beide Ehegatten bei Abfassung eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments vertreten hat, einen der beiden Ehegat-

ten zu einem späteren Zeitpunkt in der Frage berät, wie er sich vom gemeinsamen Ehegattentestament lösen kann.

Eine Interessenkollision tritt auch bei Beratung mehrerer Pflichtteilsberechtigter¹⁸ trotz zunächst gleichgerichteter Interessenlagen z. B. dann auf, wenn einer der Pflichtteilsberechtigten aufgrund von Vorgeschchenken oder anderen Vorwegempfangen gemäß § 2316 BGB gegenüber den anderen Pflichtteilsberechtigten intern ausgleichspflichtig ist. Eine Interessenkollision kann sich in solchen Fällen auch aus unterschiedlichen Vermögensinteressen der jeweiligen Pflichtteilsberechtigten ergeben. Diese können bereits dann

vorliegen, wenn sich einer der Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2315 BGB Geschenke bzw. Vorempfänge auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muß.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, daß bei Vertretung widerstreitender Interessen eine vorbeugende Prüfung und größte Vorsicht geboten ist, da der Anwalt Gefahr läuft, seinen Honoraranspruch vollständig zu verlieren, gleichzeitig aber in voller Höhe gegenüber dem Mandanten haftet und sich strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt sieht.

¹⁷ EGH München, Urteil vom 05.02.1980, Bay. EGH II/22/79

¹⁸ Kerscher/Tanck/Krug a. a. O. § 4 RN 20 ff.

Kurierdienst der SAV-Service GmbH

Seit 1999 fahren wir die Post von über 400 Anwältinnen und Anwälten und seit 2000 die Post der Justiz...

... wann fahren wir Ihre?

Für Sie als SAV-Mitglied lohnt sich der Beitritt zum Kurierdienst schnell. Sie zahlen 13,79 Euro zzgl. Umsatzsteuer pro Monat und Anwalt und können für diese Pauschale unbegrenzt Ihre Post an über 1000 saarländische Anwältinnen und Anwälte mit Gerichtsfach versenden und an ca. 30 saarländische Gerichte und Behörden. Die Pauschale ist vierteljährlich im voraus per Einzugsermächtigung zu zahlen.

Wie funktioniert der Kurierdienst?

In jedem Amtsgericht (Saarbrücken im Landgericht) befindet sich ein Container, in den Sie Ihre zu befördernde Post (auch unkuvertiert) einwerfen. Die Post für die gemeinsame Poststelle (Landgericht, Staatsanwaltschaft, Ministerium) sowie die Post für die saarländischen Kolleginnen/Kollegen ist am gleichen Tag am Bestimmungsort, die übrige am nächsten Tag.



Antwort per Fax: 0681/51259

- Ja, wir interessieren uns für eine Teilnahme am Kurierdienst, bitte senden Sie uns weitere Informationen zu.

.....
Ansprechpartner

.....
Kanzleistempel

Ein Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960: Die Geschichte einer bildungsbürgerlichen Elite als Kollektivbiografie der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälte bildeten bis ins 20. Jahrhundert hinein eine kleine bildungsbürgerliche Elite, deren Zahl und Bedeutung erst im Verlauf gesamtgesellschaftlicher Modernisierungs- und Verrechtlichungsprozesse wuchs.

Der zeitliche Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem 20. Jahrhundert, wobei vor allem die weitgehende Gewöhnung der Anwaltschaft an den nationalsozialistischen Unrechtsstaat und ihre meist problemlose Mitarbeit als nationalsozialistische Rechtswahrer nicht tabuisiert und vergessen wird. Gleiches gilt für die leidvolle Geschichte der jüdischen Anwälte, die nach 1933/36 ausgeschlossen und in die Emigration getrieben wurden; ihr Schicksal und weiterer Lebenslauf werden so weit wie möglich rekonstruiert.

Ein umfangreicher dokumentarischer Anhang gibt die Möglichkeit zur eigenen Urteilsbildung. Eine Sammlung kurzer biografischer Lebensläufe bietet einen fast vollständigen Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960.



Peter Wettmann-Jungblut

Rechtsanwälte an der Saar 1800 - 1960
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes

Herausgeber
Saarländischer Anwaltverein

576 Seiten
gebunden mit Schutzumschlag
26,50 Euro
ISBN 3-933731-19-1

«Den Anwälten, die durch die nationalsozialistische Herrschaft entrechtet und von ihren eigenen Kollegen im Stich gelassen wurden, aber auch den Anwälten, die Unrecht nicht hinnahmen und sich ihm widersetzen, soll diese Geschichte der saarländischen Anwaltschaft gewidmet sein.»

Dr. Bernd Luxenburger

Rechtsanwälte an der Saar 1800-1960:
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes



Die „Große Justizreform“ beruht auf großen Irrtümern

(18.05.2005) Vergeblich hat die Justizpraxis nach der zuletzt durchgepaukten „Jahrhundertreform“ der ZPO auf ruhigere Zeiten gehofft. Die Justizministerkonferenz gefällt sich jedoch als aktionistische Reformerin und will noch in diesem Sommer Justitias Terrain mit neuen Pflöcken abstecken: mit uniformen Prozessordnungen, einer Verschmelzung von Gerichtszweigen, dem Kappen von Rechtsmitteln und einer Konzentration der Justiz auf den Kernbereich der Streitentscheidung. Nicht nur von politischer Seite werden kritische Stimmen gegen dieses Konzept laut, so zuletzt die von Herbert Mertin, Justizminister von Rheinland-Pfalz. Aus der gerichtlichen Praxis meldet sich nun mit Walter Dury der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken zu Wort.

Dury greift zunächst zustimmend die Ideen der möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen, der Zusammenführung von Gerichtsbarkeiten oder der Verselbständigung der Gerichtsvollzieher auf. Als Irrwege bezeichnet er dagegen die beiden Kernbereiche der Reformpläne: Einschränkung des Instanzenzuges und Beschränkung der Justiz auf die Streitentscheidung. Für diese Pläne fehle jeglicher Reformbedarf. Fakt sei vielmehr: Das Deutsche Rechtswesen präsentiert sich in gutem Zustand und stellt einen beachtlichen Standortvorteil dar. So hat der Europarat den deutschen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten mit einer durchschnittlichen Erledigungsdauer von Zivilprozessen zwischen vier und acht Monaten internationale Spitzenwerte bescheinigt! Falsch zudem das Argument, die Justiz sei zu teuer: In Rheinland-Pfalz begnügt sich die Ordentliche Justiz (Zivil- und Strafgerichte einschließlich Bewährungshilfe

und Staatsanwaltschaft) mit mageren 2,31 % am Gesamthaushalt, und dies bei einer Kostendeckung von 55,32 %, einem Rekordwert, dem kein anderes Ressort auch nur nahe kommt. Durch die angesprochenen Vorschläge würden gerade die Bereiche abgebaut, die kostendeckend arbeiten.

Falsch auch die Behauptung, Deutschland leide unter einer Rechtsmittelhypertrophie: Ein Gutachten der Max-Planck-Gesellschaft bescheinigt Deutschland für das Strafrecht ein optimales Rechtsmittelsystem. Sowohl das Recht empfinden des Bürgers als auch wissenschaftliche Erkenntnisse lassen in der Masse der Fälle eine zweite Tatsacheninstanz, in der erneut nach der Wahrheit geforscht wird, als unverzichtbar erscheinen. Würde dagegen diese zweite Instanz der Reform geopfert werden, wäre dies kontraproduktiv: Schon der Durchgang beim Erstgericht wäre ein Endspiel um Alles oder Nichts; also: für jeden Hühnerdieb ein Schwurgerichtsverfahren! Dieser Aufwand wäre in der ersten Instanz nicht zu leisten. Und für die Zivilverfahren gilt dasselbe.

Das Fazit der Kritik lautet deshalb: Die „Große Justizreform“ muss scheitern, da sie auf gravierenden Fehleinschätzungen beruht, die Reformziele ohnehin verfehlen wird und ein echter Bedarf hinsichtlich der vorgegebenen Schwerpunkte nicht besteht. Die Verhältnisse werden nicht verbessert, sondern verschlechtert, vor allem der Rechtsschutz für die Bürger beschränkt. Und nicht zuletzt: Fortwährend wird eine funktionierende Justiz schlecht geredet!

(Quelle: Justiz RP)

Pflicht des Anwalts zur ordentlichen Kündigung bei Zahlungsverzug des Mieters

**RA Thomas Berscheid |
Saarbrücken**

Seit jeher fordert die Rechtsprechung von der Anwaltschaft, daß sie sich bei ihrer täglichen Arbeit maßgeblich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert. Es wird daher als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jeder Rechtsanwalt die höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, kennt und weiterhin, daß er die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung permanent beobachtet und Änderungen bzw. neue Antworten der Rechtsprechung auf bisher nicht eindeutig entschiedene Fragen innerhalb kürzester Zeit

erkennen und ebenfalls beachten muß. Dabei hat der BGH schon im Jahre 1957 es als schuldhaft angesehen, daß ein Anwalt eine gerade einmal einen Monat zuvor in der NJW veröffentlichte neue Entscheidung unberücksichtigt gelassen hat. Nicht geklärt ist, welche Zeitspanne heute zur Kenntnisnahme zur Verfügung steht, um die aktuelle Rechtsprechung, ggf. noch vor ihrer Publikation in Fachzeitschriften o.ä., beispielsweise im Internet unter www.bun_desgerichtshof.de, zur Kenntnis zu nehmen. Vor diesem Hintergrund besteht Anlaß, auf ein aktuelles Urteil des BGH vom 16.02.2005 (Aktenzeichen: VIII ZR 6/04) hinzuweisen, dessen Nicht-

beachtung ohne weiteres Schadenersatzverpflichtungen mit sich bringen kann. Worum geht es?

Nach §§ 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a sowie 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB kann der Vermieter einer Wohnung bei ausreichendem Zahlungsverzug des Mieters (die notwendige Höhe ergibt sich aus den zitierten Vorschriften) die fristlose Kündigung aussprechen, was allgemein bekannt ist. Der Vermieter kann allerdings ebenso nach § 573 Abs. 2 Ziffer 1 die ordentliche Kündigung des Wohnungsmietverhältnisses aussprechen, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft

Alle Größen!

Neu:

**Sartoria -
unsere eigene
Schneiderei im Haus!**



HERRENMODEN
KRAEMER

Saarbrücken • Futterstraße 5-7 • Tel: 0681 - 3 57 71

nicht unerheblich verletzt hat. Da es sich bei der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses um die Hauptpflicht des Mieters handelt, kann ihre schuldhafte Verletzung daher die ordentliche Kündigung rechtfertigen. Auch dies ist gewissermaßen Allgemeingut.

In der Praxis der Vermieter und ihrer Anwälte wurde bislang regelmäßig lediglich fristlos, nicht hingegen, zumindest hilfsweise, auch ordentlich gekündigt.

Die fristlose Kündigung wird jedoch von Gesetzes wegen unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546 a Abs. 1 BGB befriedigt wird oder wenn sich eine öffentliche Stelle (Sozialamt) zur Befriedigung verpflichtet. Als Konsequenz ist der Vermieter, der ausschließlich fristlos gekündigt hat, gezwungen, den nunmehr unbegründet gewordenen Räumungsanspruch in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

Dies führt zwar regelmäßig zu einem Kostenbeschuß nach § 91 a ZPO zugunsten des Vermieters, der in der Praxis allerdings häufig wenig wert ist, weil er beim zahlungsunfähigen Mieter nicht realisiert werden kann. Kommt es erneut zu einem ausreichenden Zahlungsrückstand, muß der Vermieter erneut kündigen und erforderlichenfalls auf wiederum eigenes Kostenrisiko klagen. Darüber hinaus

trägt er das Risiko, mit seinen zwischenzeitlich fällig werdenden Mietzinsforderungen auszufallen.

Aus diesem Grunde entspricht es dem Prinzip des sicheren Weges, zusätzlich und hilfsweise auch ordentlich zu kündigen, und zwar immer dann, wenn sich der Vermieter von seinem als unzuverlässig erkannten Mieter endgültig trennen will. Weitere Voraussetzung ist selbstverständlich, daß es sich um ein Wohnraummietverhältnis handelt, welches auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, mithin der ordentlichen Kündigung unterliegt.

In Rechtsprechung und Literatur war bislang umstritten und ungeklärt, ob auch die wegen des Zahlungsverzugs hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung unwirksam wird, wenn innerhalb der Zweimonatsfrist ab Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Befriedigung erfolgt bzw. die verbindliche Erklärung einer öffentlichen Stelle vorgelegt wird.

Diese Streitfrage ist nun durch das angesprochene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.02.2005 geklärt: Der BGH verneint mit eingehender Begründung eine erweiterte Anwendung des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB auch auf die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung. Auf die lesenswerte Begründung des BGH wird unter Verzicht auf eine eigene Kommentierung verwie-

sen. Der BGH betont allerdings die Unterschiede zwischen beiden Kündigungsarten: Die ordentliche Kündigung setzt Verschulden des Mieters voraus, die fristlose hingegen nicht. Fehlendes Verschulden muß im Rechtsstreit jedoch der Mieter nach allgemeinen Regeln darlegen und beweisen, beispielsweise seine vorübergehende Zahlungseinstellung als Folge unerwarteter Erkrankung bzw. unverschuldeten Arbeitsplatzverlustes (wofür ein vernünftiger Vermieter ohnehin Verständnis aufbringen dürfte).

Liegen Anhaltspunkte hierfür allerdings nicht vor, stellt es sich künftig nach der Klarstellung durch den Bundesgerichtshof als anwaltlicher Kunstfehler dar, wenn er dem unbedingt trennungswilligen Vermieter nicht dringend empfiehlt, hilfsweise auch ordentlich zu kündigen bzw. eine ordentliche Kündigung nachzuschieben, wobei letzteres auch mit der Räumungsklage geschehen kann. Dabei ist selbstverständlich § 174 BGB zu beachten (vgl. hierzu Saarländisches Anwaltsblatt 3/2003, S. 5 u. 6).

Werden diese Hinweise im Anschluß an die BGH-Entscheidung vom 16.02.2005 vom Anwalt des trennungswilligen Vermieters nicht beachtet, drohen wiederum unweigerlich Regreßansprüche, wobei der zu ersetzende Schaden durchaus erheblich werden kann. Er kann bestehen in den nicht beizutreibenden Kosten eines neuerlichen Räumungsprozesses, kann jedoch weit darüber hinausgehen und insbesondere auch den Mietausfall des Vermieters betreffen für die Dauer der durch Anwaltsverschulden verursachten Räumungsverzögerung.



IHRE BANK MIT **WEITBLICK**

Personal Banking mit der BGL – Vermögensverwaltung mit Durchblick

Erfolg in der Finanzwelt beruht auf Weitblick, Planung und einer klaren Zielsetzung. Für die BGL besteht dieses Ziel in einer optimalen Beratung Ihrer Kunden. Deshalb legt die BGL großen Wert darauf, die spezifischen Wünsche und die persönlichen Ziele Ihrer Kunden genau zu analysieren. Lassen Sie uns Ihre Vorstellungen und Wünsche zu Ihrer persönlichen Finanzplanung wissen. Wir kümmern uns um eine adäquate Umsetzung.

Für weitere Informationen zum Personal Banking und zur BGL-Zweigstelle in Ihrer Nähe erreichen Sie uns unter der Nummer (+352) 42 42-66 27. Sie können uns auch im Internet unter www.bgl.lu besuchen.

8. Juli 2005

Der volle Zugriff auf das Vermögen des Schuldners

Tagesseminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

- ➔ Grundlagen und Tipps und Tricks für den gelungenen Rundumschlag
 - Titel, Klausel, Zustellung – was noch ist wichtig?! Checkliste.
 - Vollstreckung mit mehreren vollstreckbaren Ausfertigungen des selben Titels
 - Tod des Schuldners – Tod (=Ablage) der Akte?
 - Zeitersparnis mit der Blitzklausel
- ➔ Die Möglichkeiten des nachrangigen Gläubigers
- ➔ Pfändungserfolge trotz erhöhter Pfändungsfreigrenzen
 - Perfekter Rang durch Vorpfändungen
 - Pfändung als Deliktsgläubiger
 - Zusammenrechnung verschiedener Einkommen
 - Pfändung von Sozialleistungen, z. B. Wohngeld
 - Gläubigertaktik bei mitverdienender Ehefrau...
 - Pfändung für Unterhaltsberechtigte
- ➔ EV: Erfolg durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses
 - Voraussetzungen und richtige Antragstellung
 - Beschleunigung durch den Gläubiger: EV-Auftrag ohne vorherigen Vollstreckungsversuch in Wohnung oder Geschäftslokal
 - Verzögerungsmöglichkeiten des Schuldners
 - Vollstreckung trotz bestehender Sicherungsrechte Dritter
 - Verschleiertes Arbeitseinkommen
 - Zugriff auf Gesellschaftsanteile, Sparbücher, Girokonten und Dispokredit
 - Durchsetzung und Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

Checklisten – aktuelle Rechtsprechung –
Übersichten – Diskussion

Referent: Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab |
Leipzig

Datum: 8. Juli 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Hotel la Résidence | Saarbrücken

Seminargebühren:

214,14 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung,
Pausengetränke.

9. Juli 2005

Optimale Abrechnung im Familienrecht nach dem RVG – Verschenken Sie künftig keine Gebühren mehr!

Tagesseminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

- ➔ Richtige und vollständige Streitwert-Ermittlung als Grundlage der perfekten Abrechnung
 - Verbund - Isolierte Verfahren - Eilverfahren
 - Außergerichtliche Tätigkeit des Anwaltes
 - Gewaltschutzgesetz
 - Auswirkungen der PKH
- ➔ Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen
 - Verbund und isolierte Verfahren
 - Eilverfahren
 - Außergerichtliche Beratungstätigkeit des Anwaltes
 - Anrechnungsvorschriften
 - Einigung über anhängige und nicht anhängige Ansprüche
 - Scheidungsfolgenvereinbarungen
 - Prozesskostenhilfe
- ➔ Prozesskostenhilfe
 - Die neuen Gebühren des PKH-Prüfungsverfahrens
 - Volle Gebühren trotz PKH!
 - Gebührentaktik – Mandatsführung
 - Aktuelle Checkliste zur Berechnung der PKH-Raten unter Berücksichtigung der PKH-Bekanntmachung 2005 zum 01.01.2005
- ➔ Alles zu den Übergangsvorschriften

Fälle – Übersichten – aktuelle Rechtsprechung

Referent: Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab |
Leipzig

Datum: 9. Juli 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Hotel la Résidence | Saarbrücken

Seminargebühren:

214,14 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung,
Mittagessen, Pausengetränke.

15. Juli 2005

SGB II – Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende

Das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; Hartz IV, stellt mit der zum 01.0.2005 erfolgenden Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitssuchende in einem neuen Sozialgesetzbuch (SGB) II die tiefgreifendste Sozialreform der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Fortbildungsveranstaltung gibt unter Berücksichtigung der Hintergründe des Reformwerks sowie der sonstigen, die Leistungen der Grundsicherung tangierenden Gesetzesänderungen einen umfassenden Überblick und über das neue SGB II.

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski | Hamburg
Datum: 15. Juli 2005
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Ort: Domicil Leidinger | Mainzer Straße | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 172,41 Euro (zzgl. MwSt)
 Nichtmitglied: 206,90 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebescheinigung, Pausengetränke, Mittagessen.

Gemäß § 15 FAO können 6 Zeitstunden in Sozial- und Arbeitsrecht bescheinigt werden.

16. Juli 2005

Der Regress der Sozialbehörden durch den Zugriff auf Privat-rechtliche Ansprüche

1. Teil: Der Zugriff der Sozialbehörden auf Rückforderungsansprüche verarmter Schenker aus § 528 BGB
2. Teil: Der Zugriff der Sozialbehörden auf Unterhaltsansprüche

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski | Hamburg
Datum: 16. Juli 2005
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Ort: Domicil Leidinger | Mainzer Straße | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 172,41 Euro (zzgl. MwSt)
 Nichtmitglied: 206,90 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebescheinigung, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke).

Gemäß § 15 FAO können für die Fachanwälte für Sozialrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht 6 Stunden Fortbildung bescheinigt werden, für Familienrecht 4 Zeitstunden.



17. September 2005

Insolvenzrecht „Das Gutachten des Insolvenzverwalters“

Das Seminar nimmt zu den rechtlichen Grundlagen und insbesondere zur Ausgestaltung des Gutachtens.

Herr Ri Schmauch wird – auch anhand typischer Fehler – die inhaltlichen Anforderungen des Gutachtens erstellen.

Vertieft behandelt werden insbesondere die von dem Gericht erwarteten Ausführungen zu den Insolvenzgründen, zur Verfahrenskostendeckung und, zu den Fortführungsaussichten und zu möglichen Anfechtungstatbeständen.

Herr Schmauch wird auch über Besonderheiten die beim Amtsgericht Saarbrücken bestehen, referieren.

Das Seminar richtet sich an alle im Insolvenzrecht tätigen Anwältinnen und Anwälte.

Referent: Ri Adolf Schmauch |
AG Saarbrücken

Datum: 17. September 2005

Zeit: 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 172,41 Euro (zzgl. MwSt)

Nichtmitglied: 206,90 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Teilnahmebestätigung gemäß § 15 über 6 Zeitstunden, Pausengetränke, Tagungsunterlagen, Mittagessen (ohne Getränke).

23. September 2005

Erfahrungen mit dem RVG – Gebühroptimierung

Das neue Gebührenrecht bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Mandanten verhandeln in Beratungsmandaten immer häufiger über den Preis. Rechtsschutzversicherer kürzen in großem Umfang die Vergütungsrechnungen; das HUK-Schadenabkommen ist von den Haftpflichtversicherern gekündigt worden; nur wenige Versicherer bieten neue Abkommen an. Die Durchsetzung der außergerichtlich verdienten Gebühr nach Nr. 2400 VV RVG gerichtlicher Verfahren verlangt eine Umstellung sowohl in der Klageschrift sowie auch in der Klageerwidern. Bei der Lösung dieser neuen Situation gibt das Seminar Argumentationshilfe.

Arbeitsprogramm:

1. Abrechnung in Verkehrsunfällen
2. Abrechnungen gegenüber der Rechtsschutzversicherung
3. Gebührenrecht und Auftrag
4. Geschäftsgebühr (Nr. 2400 VV RVG)
5. Klage oder Mahnverfahren
6. Vertretung mehrerer Auftraggeber (Nr. 1008 VV RVG)
7. „Erstberatungsgebühr“ im Arbeitsrecht
8. Terminsgebühr
9. Geltendmachung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG im Klageverfahren
10. Honorarvereinbarung

Referent: RA Anton Braun | Bonn

Datum: 23. September 2005

Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren: 125 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Im Seminarpreis enthalten ist das Buch „Praxis des Vergütungsrechts“ von Hansens/Braun/Schneiders, 1400 S. (Verkaufspreis 92 Euro), Teilnahmebestätigung, Kaffeepause, Tagungsgetränke.

30. September 2005

**Aktuelle Rechtsprechung
im Arbeitsrecht**

Referent: Ri am ArbG Hossfeld |
Arbeitsgericht Saarbrücken
Datum: 30. September 2005
Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 100 Euro (zzgl. MwSt)
Nichtmitglied: 129,31 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke).

Gemäß § 15 FAO in Arbeitsrecht können 4 Stunden Fortbildung bescheinigt werden.

14. Oktober 2005

**Aktuelle Rechtsprechung
Saarländisches OLG im Erbrecht**

Referent: RiOLG Dieter Barth | Saarbrücken
Datum: 14. Oktober 2005
Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 100 Euro (zzgl. MwSt)
Nichtmitglied: 129,31 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Teilnahmebestätigung, Seminarunterlagen,
Pausengetränke

12. Oktober 2005

Innovative Marketingkonzepte für Anwälte**Inhalte:**

- Rahmenbedingungen der Anwaltschaft im allgemeinen und im Saarland im Besonderen,
- „Empfundene“ Qualität bei Dienstleistungen,
- Grundvoraussetzungen zur Erstellung eines Marketingkonzeptes (Bestandsaufnahme, Erarbeitung von Zielen, Umsetzung, etc.),
- Umsetzung des Marketingkonzeptes (mit Hilfe von EDV-unterstützten Tools),
- Offene Fragen und Diskussion.

Referent: Michael Germ |
Fa. GermConsult, Schöneck

Datum: 12. Oktober 2005
Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 43,10 Euro (zzgl. MwSt)
Nichtmitglied: 60,34 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Teilnahmebestätigung, Tagungsunterlagen,
Pausengetränke.

30. November 2005

Fristen – Verjährung – Haftung
WORKSHOP für RAe und Mitarbeiter/innen
in Anwaltskanzleien

- Alle Neuerungen zum 01.01.2005 aus dem Verjährungsanpassungsgesetz
- Wichtige Neuregelungen zur Verjährung des Anwaltshonorars aus RVG und BRAO
- Präzise und sichere Erfassung und Berechnung aller Fristen
- Neuregelungen zur Verjährung des Anwaltshonorars aus dem RVG
- Hemmung, Neubeginn der Fristen
- Haftungsfallen (Fristwahrung per Fax, Entscheidungen des BGH, Widereinsetzung bei Fristversäumnis)
- Verjährungsfristen (Aktuelles Recht und alle Übergangsregelungen)
- Verzug und Verzugszinsen
- Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Referent: Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab | Leipzig

Datum: 30. November 2005

Zeit: 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:

112,07 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung, Pausengetränke.

30. November 2005

PKH – Fluch oder Segen
WORKSHOP für RAe und Mitarbeiter/innen
in Anwaltskanzleien

- Voraussetzungen, Folgen und Umfang der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung
- Die neuen Gebühren im PKH-Prüfungsverfahren
- Machbar: Volle Wahlenwaltsgebühren im PKH-Mandat?!!
- So rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
- Konkrete Pflichten der Staatskasse aus dem RVG – Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse
- Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei
- Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei
- Kostenfestsetzung und Kostenerstattung
- Übersichten – Checklisten

Referent: Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab | Leipzig

Datum: 30. November 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:

112,07 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung, Pausengetränke.

**Impressum des
Saarländischen Anwaltsblatt**

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Olaf Jaeger, Annette Conrad (VISdP)

Fotos: S. 6, 18, 21: Florian Brunner; übrige: privat

Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH
und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken

herstellung: Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | info@brunner-werbung.de

Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die
SAV-Service GmbH
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.
Landgericht Zi. 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

_____ am: _____
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: _____

2. Person _____

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogeühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 10 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogeühr in Höhe von 15,00 Euro** an.

Danach ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

Saarbrücken, den _____

Unterschrift

Kleinanzeigen/ Stellenanzeigen

Engagierte Juristin, 29 Jahre (Berufseinstieg)

mit Schwerpunkt Strafrecht sucht Anstellung als Rechtsanwältin.

Intensive Beschäftigung und Ausbildung in der Strafverteidigung während der Anwalts- und Wahlstation im Vorbereitungsdienst.

Erstes Staatsexamen im Saarland: 6,54 Punkte, zweites Staatsexamen in Rheinland Pfalz: 5,41 Punkte

Kontakt:

Maren Johann

Preußenstraße 15; App. 13

66111 Saarbrücken

Telefon: 06 81 - 960 03 54

Mobil: 01 63 - 8 26 71 93

Rechtsanwalt (33 J.),

1 1/2 Jahre Berufserfahrung, FA-Kurs im Arbeits- und Steuerrecht, flexibel, motiviert und engagiert sucht eine neue berufliche Herausforderung.

Zuschriften unter

Chiffre 02/2005/2

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH, Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Terminsvertretungen in

Berlin bei den Amtsgerichten sowie Land- und Kammergericht, einschließlich Verw.- Sozial.- und Arbeitsgericht.

RA Herbert Butter

Badstraße 30 | 13357 Berlin

Telefon: 0 30 - 493 60 55

Fax: 0 30 - 493 83 83

Zielstrebige, engagierte und belastbare

Volljuristin, 27 J.

mit 9monatiger Berufserfahrung in Kanzlei und Interesse an

- allg.ZR

- FamR

- ArbR

- VersR

sucht freie Mitarbeit in Kanzlei. Interesse an Weiterbildung und FA.

Telefon: 01 79 - 4 89 36 57

E-Mail: doreenzieger@web.de

Engagierte Volljuristin, 28 Jahre,

1. Examen 7,6; 2. Examen 7,1 (beides SB) sucht zur Verwirklichung des Lebenstraums eine Anstellung oder Partnerschaft als Rechtsanwältin und bringt **Durchsetzungsvermögen, hohe Leistungsbereitschaft und Flexibilität** in Ihre Kanzlei.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen sende ich Ihnen gerne zu.

Telefon: 0 68 21 - 99 99 752

Korrespondenzmandate sowie Terminvertretungen

im Raum Düsseldorf / Viersen / Mönchengladbach / Krefeld übernimmt Frau Kollegin Dorothe Lanc

Telefon: 02 11 - 650 41 70

Telefax: 02 11 - 650 41 71

Sulzbach Ladenlokal

nähe Insolvenzgericht (ca. 50m entfernt), 60 m² – Erstbezug – Laden wird nach Ihren Wünschen schlüsselfertig hergerichtet. Miete: 325,- € + NK

Bernd Schlachter

0 68 97 / 5 30 22 o. 5 44 80

Assessorin + Mediatorin (30),

2. Ex. März 05 in SB: 7,39, Stationsn. 12-14P, sucht Mitarb. in Kanzlei, Wahlfächer: JugendstrafR, ArbeitsR, 7. Klausur VerwR

Zuschriften unter

Chiffre 02/2005/1

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH, Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Computer - Einzelunterricht

Internet, eMail, Windows, Word, Excel, Power Point, Outlook

- individuelle Lerninhalte

- flexible Termine

- bei Ihnen zu Hause/im Büro

- effektives Lernen mit Freude

Bernadette Schmitt - info@mayrd.de

Tel: 0601-4 39 60 - Fax: 0601-9091-507

Wann klingelt's bei Ihnen?



Die Gebührenpflicht für private Rundfunkgeräte kennt jeder. Freiberufler, Selbstständige und Gewerbetreibende müssen darüber hinaus alle Radio- und Fernsehgeräte in ihren Büroräumen und Kraftfahrzeugen anmelden.*

Im Klartext: Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt ...

... für ein Radio 5,52 €

... für einen Fernseher 17,03 €

* § 5 Absatz 2 und 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

Schon **GEZ**ahlt?

Anmelden: www.gez.de oder Tel.: 0180/50 51 500 (0,12 €/Min.)

Die Maßeinheit für Geld ist die Minute.



Phantasy

Virtualer Schreibtisch

Digitales Diktat
Fernbetreuung
Hotline
Seminare

Akten und Texte

Zeit und Aufwand

Termine und Fristen
Rechnung und Finanzen
Forderung und Vollstreckung
Auswertung

Kanzleimanagement

Controlling

Jur. Informationen

Internet

Service

Zeit ist Geld. Gerade für Rechtsanwälte. Darum sollten Sie für Ihre Zeithonorarvereinbarungen genau wissen, wie viel Zeit Ihre Kanzlei für einzelne Mandate aufwendet. Mit der Zeiterfassung von Phantasy, der professionellen Kanzleiverwaltungssoftware von DATEV, geht Ihnen künftig keine verrechenbare Minute mehr verloren. Die Erfassung erfolgt einfach und schnell. Darüber hinaus bietet Ihnen Phantasy wirksame Instrumente zur Kanzleisteuerung, wie zum Beispiel eine Übersicht aller Zeit- und Eigenaufwände zur Tageskontrolle. Möchten Sie mehr über Phantasy und die anderen DATEV-Angebote wissen? **Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne: 0800 3283872. www.datev.de**